

Hygienekonzept

für Kampfrichterfortbildungen (Stand: 06.09.2021)



Für die Durchführung von Kampfrichterfortbildungen im Bezirksschwimmverband Braunschweig e.V. gelten aufgrund der Corona-Pandemie folgende Regelungen. Diese ergeben sich aus der jeweils aktuellen Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung). Diese Regelungen sind durch die Teilnehmer bedingungslos anzuerkennen. Die jeweilige Lehrgangsbildung ist berechtigt, Teilnehmer von der Fortbildung auszuschließen, die gegen diese Regelungen verstoßen. Der Teilnehmerbeitrag wird in diesem Fall nicht erstattet.

Ab dem Betreten des Lehrgangsortes und während der Schulung gilt Maskenpflicht, solange der Sitzplatz nicht eingenommen ist. Es sind ausschließlich FFP2/OP-Masken erlaubt.

Toilettenräume dürfen nur einzeln bzw. nach Vorgabe der Lehrgangsstätte betreten werden. Im Rahmen der Fortbildung reichen wir ein Getränk unter den Maßgaben der Corona-Verordnung.

Die Fortbildungen dauern ca. 1,5 Std. Bei Bedarf machen wir Pausen. Auch hier sind zwingend die Abstandsregeln einzuhalten.

1. Keine Warnstufe erreicht:

Fortbildungen mit sitzenden Teilnehmern sind unter Beachtung des Abstandsgebotes gem. §1 Abs. 2 und 3 (1,5 m) möglich. Eine Testpflicht besteht nicht.

2. Warnstufe 1 am Lehrgangsort erreicht:

Fortbildungen mit sitzenden Teilnehmern sind unter Beachtung des Abstandsgebotes gem. §1 Abs. 2 und der Beachtung der „3G-Regel“ möglich. Der Abstand beträgt 1,5 m.

Alle Teilnehmer müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021;
- (b) einen Genesungsnachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV;
- (c) Nachweise eines negativen PCR-Tests auf das SARS-Cov2-Virus gemäß §7 Absatz 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Coronaverordnung, der nicht älter als 48 Stunden ist;
- (d) Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Testes auf das SARS-Cov2-Virus gemäß §7 Absatz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Coronaverordnung, der nicht älter als 24 Stunden ist;
- (e) Nachweise eines negativen Selbsttests auf das SARS-Cov2-Virus gemäß §7 Absatz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Coronaverordnung, der nicht älter als 24 Stunden ist und an einer Stelle gemäß Satz 3 Nr. 2-4 durchgeführt wurde;
- (f) Nachweis, dass man gemäß § 8 Abs. 6 der Niedersächsischen Coronaverordnung

als Schülerin bzw. Schüler in einem verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig negativ getestet wird.

Es erfolgt eine Kontaktdatenerhebung nach Vorgabe durch den Betreiber der Lehrgangsstätte, falls es keine Vorgabe gibt, wird die Luca-App genutzt.

Trotz aller Einschränkungen, die die Corona-Pandemie mit sich bringt, freuen wir uns, Euch als Kampfrichter wieder zu sehen !